

Antrag auf Weitergewährung der Mindestsicherung /Anbringen

- 1) Antragsteller/Antragstellerin (Zu- und Vorname):
- Tel.-Nr.:
- Konto-Nr.-IBAN:
- E-Mail:
- 2) Haushaltsangehörige des Antragstellers/der Antragstellerin:
-

Ich beantrage für mich und die unter Punkt 2) genannten Personen

- die Weitergewährung der Mindestsicherung ab.....
- die Übernahme der Kosten für.....
-

Begründung der Notlage:

Zur rechtlichen Beurteilung der beantragten Weitergewährung von Mindestsicherung werden wegen geänderter persönlicher und/oder wirtschaftlicher Verhältnisse folgende Unterlagen in KOPIE beigegeben.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- aktuelle Lohnzettel
- AMS-Bezugsbestätigung und/oder AMS-Terminkarte; AKIWORKS-Bestätigung etc.
- Arbeitsbemühungsnachweise (Bewerbungen)
- (TGKK) Krankengeldbezugsbestätigung
- PVA, SVA: Pensionsnachweis
- Kinderbetreuungsbestätigung, Wochengeldbestätigung, Mutter-Kind-Pass
- aktuelle Einkommensnachweise im Haushalt lebender Personen

- Nachweis über Unterhaltsleistungen (z.B. Unterhalt für die Kinder, Ehegatten, Eltern)
- Mietzinsbeihilfe-Bewilligung/Wohnbeihilfe-Bewilligung
- Aktuelle Miet-, Betriebskosten- oder Gasvorschreibung u.a.
- Ärztliche Atteste
- Scheidungsvergleich oder Scheidungsbeschluss
- Pkw- oder Motorrad-Zulassungsschein
- Sonstiges:.....

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Zu Unrecht empfangene Leistungen habe ich zurückzuerstatten (§ 20 Tiroler Mindestsicherungsgesetz).

Der Empfänger der Mindestsicherung ist verpflichtet jede Änderung in den für die Weitergewährung der Mindestsicherung maßgebenden Verhältnissen dem für die Gewährung der betreffenden Leistung zuständigen Organ binnen zwei Wochen zu melden (§ 32 Tiroler Mindestsicherungsgesetz).

Wer der Anzeigepflicht oder der Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder vorsätzlich durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Umstände Mindestsicherung in Anspruch nimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die eine Geldstrafe nach sich ziehen kann, sofern der Sachverhalt nicht in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fällt (§ 47 Tiroler Mindestsicherungsgesetz).

Die Daten für die Gewährung und eventuelle Rückforderung dieser Leistungen werden in der Datenanwendung TISO (Tiroler Informationssystem Sozialverwaltung) in Form eines Informationsverbundsystems verarbeitet. Betreiber des Informationsverbundsystems ist das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck.

| | |
|---------------|---------------|
| rt und Datum: | Unterschrift: |
|---------------|---------------|